

Einwohnergemeinde Farnern

Reglement über die Übertragung der Aufgaben der Volksschule

9. Juli 2021

Aufgabenübertragung a) Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>Die Einwohnergemeinde Farnern überträgt der Einwohnergemeinde Rumisberg als Sitzgemeinde die Aufgaben zur Führung</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Kindergartens – der Primarschule – des Spezialunterrichts – der Tagesschule – des freiwilligen Schulsports – der schulärztlichen schulzahnärztlichen Dienste <p>entsprechend der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 2</p> <p>Die Gemeinde Farnern unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Rumisberg, insbesondere dem Organisationsreglement und dem Schulreglement.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Sitzgemeinde Rumisberg wird ermächtigt und verpflichtet durch die zuständigen Organe alle gemäss der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule, den Gemeindereglementen und dem Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.</p> <p>² Die zuständigen Organe der Sitzgemeinde Rumisberg können gegenüber Personen aus dem Gemeindegebiet Farnern Verfügungen erlassen.</p>
Mitbestimmung / Verantwortlichkeit	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Mitbestimmung der Einwohnergemeinde Farnern wird durch Einsitznahme in die Schulkommission der Einwohnergemeinde Rumisberg gewährleistet.</p> <p>² Die disziplinarische und vermögensrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vertreter der Einwohnergemeinde Farnern in der Schulkommission der Sitzgemeinde Rumisberg richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Rumisberg und des Kantons.</p>
Anschlussvertrag	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mittels Vertrags mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Rumisberg.</p> <p>² Für die Festlegung der Schulkostenbeiträge ist dabei auf die Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion für die Berechnung der Schulkostenbeiträge abzustellen¹.</p>

¹ BSIG 4/432.210/1.3

Art. 6

Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest und publiziert ihn im amtlichen Anzeiger.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom ____ genehmigt.

Der/Die Präsident*in

Der/Die Sekretär*in

Der/Die Gemeindeschreiber*in hat dieses Reglement vom _____ bis _____ öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im amtlichen Anzeiger vom _____ publiziert.